



Imkerverein Lohr am Main und Umgebung e.V.

Satzung

Fassung vom 11. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Imkerverein Lohr am Main und Umgebung e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Lohr am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung. Der Verein unterwirft diesem Zweck auch seine Geschäftsführung. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern,
 - die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
 - die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- c) Die Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde der Imkerei aufgenommen werden. Über die Aufnahme solcher Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- b) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- c) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind bei persönlicher Anwesenheit stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.
Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie ihre laufenden Beitragspflichten erfüllt haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich
 - a) die Satzung des Imkervereines Lohr am Main und Umgebung e.V. anzuerkennen,

- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und die Belange des Vereines zu wahren und zu fördern.
- c) die festgesetzten Beiträge sind zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Hierzu lädt der Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.
3. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; es muss eine solche einberufen werden, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied.
5. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten:
 - Der Vorstand (i.d.R. der 1. oder 2. Vorsitzende) über die Vereinsarbeit des zurückliegenden Geschäftsjahres,
 - der Schatzmeister über das finanzielle Gebaren des Vereins und das Vereinsvermögen,
 - die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben bzw. sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (s. Nr. 5)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben (s. § 3 Abs. 1 e)
 - g) Anträge: Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

7. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen sind, nur auf Antrag, geheim durchzuführen.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

§ 7 Vorstand

1. Der gewählte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsordnung) sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können den Verein nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; wählbar ist jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Wahl ist durch Zuruf ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden. Dieser bestimmt den Vorsitzenden, der die Wahl leitet.

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fest. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die eingebrachten Vorschläge bekannt und leitet die Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl schriftlich durchzuführen; andernfalls kann per Akklamation gewählt werden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Ergebnis der Wahl fest und protokolliert es zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses.

Das Protokoll wird Anlage zur Niederschrift über die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich der Kassengeschäfte,
- c) Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

8. Sitzungen des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Änderungen des Protokolls bedürfen eines erneuten Beschlusses des Vorstandes.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder,
- b) sonstigen Einnahmen,
- c) freiwilligen Zuwendungen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zeichnungsberechtigt für Ausgaben ist jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder in Alleinvertretung.

5. Das Vereinskonto muss jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft werden.

6. Die Kassenprüfer sind jährlich für das folgende Jahr von der Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Liquidator bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohr am Main, die es für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes verwendet.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Für alle Vereinsangelegenheiten ist Erfüllungsort Lohr am Main. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Würzburg.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.
3. Diese Satzung tritt am 11. Februar 2016 in Kraft.